



Reformvorhaben rund um das Bauvergaberecht

**Dr. Rüdiger Kratzenberg,
Ministerialdirigent im
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Hamm, 11. Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

- **Ausblick auf die Reform des EU-Vergaberechts**
- **Neues Recht in D (Verordnung Verteidigung/Sicherheit/VgV)**
- **Ausblick auf die VOB 2012**
- **Diskussionstand zum Bauforderungssicherungsgesetz**
- **Novelle der HOAI**



Ausblick auf die Reform des EU-Vergaberrechts

Reform des EU-Vergaberechts

- Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe – KOM (2011) 896/2
- Änderung der RL 2004/18 (klassische Auftraggeber) und RL 2004/17 (Sektorenrichtlinie)

Reform des EU-Vergaberechts

- Vorschlag für eine neue RL über die Konzessionsvergabe (KOM(2011) 897 endgültig)
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt vom 21.3.2012 (COM(2012) 124 endgültig)

Reform des EU-Vergaberechts

- zur Zeit Beratungen im Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments (Zeitplan: Berichtsentwurf Mai, Beratungen über Änderungsanträge Juli und September, Abstimmung Oktober)
- EU-Plenum im Dezember 2012?
- Beratungen im Rat fortlaufend unter Dänischer und Zypriotischer Präsidentschaft

Reform des EU-Vergaberechts

- Einpassung der Reformvorschläge in den Rahmen des General Procurement Agreements (GPA, (WTO – Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/international_en.htm), daher:
- Keine Änderung der Schwellenwerte
- Allgemeine Aufnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes neben Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz

Reform des EU-Vergaberechts

- E-Vergabe soll zum Grundsatz werden, Ausnahmen nur noch 2 Jahre nach Inkraft-Treten zulässig
- Allgemein Verkürzung von Fristen bei Verfahrensvorschriften, Regelung für Dringlichkeit auch bei offenen Verfahren

Reform des EU-Vergaberechts

- Privilegierung von subzentralen öffentlichen Auftraggebern (Art. 24 Abs.2, Art.46 Nr.2):
- bei den Schwellenwerten (200 000 €)
- jährliche Vorinformation statt Auftragsbekanntmachung ausreichend
- Begrenzung Angebotsfrist beim nicht offenen Verfahren per Einvernehmen mit Bewerbern

Reform des EU-Vergaberechts

- moderate Erleichterungen beim Verhandlungsverfahren (Art. 24):
- Ziel der „Angebotsverbesserung“ statt „Anpassung an Anforderungen der Unterlagen“
- Auch bei besonderer Komplexität, Risiko und Wesensart
- Auch bei Bauauftrag mit Planung und Ausführung
- auch bei inakzeptablen Angeboten in offenen und nichtoffenen Verfahren

Reform des EU-Vergaberechts

- Einführung einer Stärkung der Losvergabe (Art. 44), Begründungspflicht ab 500 000 €
- deutsche Regelung in § 97 Abs. 3 GWB weitergehend
- Stärkung von Eigenerklärungen (Art. 57), Vorrang für Eigenerklärungen mit Verifizierung vor Auftragsvergabe
- Beschränkung des Mindestumsatzes auf das Dreifache des Auftragwertes
- Europäischer Vergabepass (Art. 59)

Reform des EU-Vergaberechts

- Vorschlag für Konzessionsrichtlinie (Anwendung Rechtsmittel-RL, Schwellenwert von 5 Mio. €) besonders umstritten:
- für Baukonzessionen statt 2 §§ bisher nun Verfahrensvollregelung
- Streit um Anwendungsbereich (Wasserversorgung, Häfen etc.)



Neues Recht in D (VO Verteidigung/Sicherheit/VgV)

VgV Verteidigung und Sicherheit und VgV

- Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG in deutsches Recht
- Regelung allgemeiner Bestimmungen in VO
- Verweis auf Vergabebestimmungen 3. Abschnitt der VOB/A für Bauleistungen
- Vergabebestimmungen für Dienst- und Lieferleistungen in eigenem Abschnitt der VO
- Änderung der VgV für Verweis auf neue VOB/A 2012
- Kabinett am 23.05.2012 – Bundesrat am 6.07.2012



Ausblick auf die VOB 2012

Ausblick auf die VOB/A 2012

- Neufassung des 2. Abschnitts: aus dem bisherigen Abschnitt „a-Paragrafen“, die im Oberschwellenbereich ergänzend zum 1. Abschnitt gelten, wird ein eigenständiger durchgeschriebener 2. Abschnitt „EG-Paragrafen“, der sämtliche Vorschriften für EU-weite Bauvergabeverfahren enthält.
- Neuer 3. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauaufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG (VOB/A - VS)“: Dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG in deutsches Recht
- ➡ *VOB/A 2012 Bekanntmachung am 24.10.2011 im Bundesanzeiger Nummer 182 a / Berichtigung am 7.05.2012 - wann wird sie in Kraft treten? VgV voraussichtlich Juli/August 2012*

Umsetzung der RL 2009/81/EG in GWB, VO VS und 3. Abschnitt VOB/A

- Richtlinie dupliziert zum Teil die Regelungen der RL 2004/18/EG und enthält teilweise neue Vorschriften zu bereichsspezifischen Besonderheiten (z.B. zur Informations- und Versorgungssicherheit)
- Als Standardverfahren sind das nichtoffene Verfahren und das Verhandlungsverfahren sowie subsidiär der wettbewerbliche Dialog vorgesehen
- Vor dem Hintergrund verteidigungs- und sicherheitspolitischer Problemlagen ist das offene Verfahren, oft ungeeignet
- Auftraggeber können verlangen, dass Unteraufträge, die einen bestimmten Mindestanteil des Auftragswertes entsprechen, an Dritte über ein wettbewerbliches Verfahren vergeben werden

Ausblick auf kommende VOB/B

- Teil B:
 - Überprüfung des VOB – Werkvertrags am Maßstab der Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs
 - Diskussion der Änderungsvorschläge der letzten Jahre
 - Ziel: Modernisierung und Konsolidierung des Mustervertrags der öffentlichen Hand auch im Falle einer möglichen Werkvertragsregelung im BGB
 - Anpassung an Zahlungsverzugsrichtlinie (2011/7/EU vom 16.02.2011) und Entwurf Änderung BGB § 271a

Ausblick auf kommende VOB/B

- Beschluss Hauptausschuss vom 16.04.2012 zu § 16 Abs. 3 Nummer 1:
- „Der Anspruch wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe nicht bis zum Ablauf der jeweiligen Frist erhoben, kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen...(Sätze 4 und 5 unverändert)...“

Ausblick auf kommende VOB/B

- Also neu in § 16:
- Begrenzung der Zahlungsfrist auf 30 Tage
- Einzelvertraglich Erweiterung auf 60 Tage möglich z. B. bei komplexen Prüfungsunterlagen/Schlussrechnungen bei ausdrücklicher Vereinbarung
- Verwendung von „Tagen“ statt „Werktagen“

Ausblick auf kommende VOB/B

- § 16 Abs. 5 Nummer 3: neue Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „Der Auftraggeber kommt jedoch, ohne dass es einer Nachfrist bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder der Aufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, der Auftraggeber ist für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich.....“

Ausblick auf kommende VOB/B

- ...Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.“
- Also: Auftraggeber kommt ohne Mahnung in Verzug! (Umsetzung Art. 1 Abs.1 RL 2011/7/EU)

Ausblick auf die VOB/C 2012

- VOB Teil C: Verschiedene neu überarbeitete ATV, insbesondere:
 - ATV 18299 ATV DIN 18299 "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art"
 - aus dem HAT:
 - ATV DIN 18303 „Verbauarbeiten“
 - ATV DIN 18309 „Einpressarbeiten“
 - ATV DIN 18313 „Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“
 - ATV DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“
 - ATV DIN 18326 „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“
 - aus dem HAH:
 - ATV DIN 18339 „Klempnerarbeiten“
 - ATV DIN 18335 „Stahlbauarbeiten“
 - ATV DIN 18363 "Maler- und Lackierarbeiten"



Diskussionsstand Bauforderungssicherungsgesetz

Diskussionstand

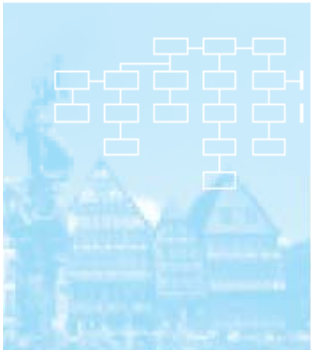
Bauforderungssicherungsgesetz

- Februar 2010 bis April 2010: Arbeitsgruppe im BMVBS
- Herbst 2010: Ressortabstimmung und Länderbeteiligung über einen Entwurf des BMVBS zur zweiten Änderung des BauFoSiG (insbesondere mit Aufhebung der baustellenspezifischen Verwendungspflicht des Baugeldes)
- April 2011: Obleute Ausschuss der Regierungskoalition entscheidet für weitere externe umfassende Evaluierung in dieser Legislaturperiode
- August 2011: Beauftragung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Baubetriebslehre) der TU Freiberg/Sachsen Lehrstuhl Prof. Dr. – Ing. Dieter Jacob
- September bis Dezember 2011: Durchführung von Expertengesprächen
- Seit 21.12.2011: Durchführung einer zweiphasigen online Befragung
- Zum 1.03.2012: Ende der Registrierungsphase mit ca. 1000 Interessierten
- Auswertung des Pre-Tests in Expertenworkshop am 13.01.2012

Diskussionstand

Bauforderungssicherungsgesetz

- Vom 21.03. bis 22.04.2012: Befragung von rund 600 Unternehmen durch Fragebogen
- Derzeit Auswertung der Fragebogen
- Weitere Befragung zur Evaluation der Erfahrungen der Landesjustizverwaltungen und von Notar- und Anwaltskammern und des Deutschen Anwaltsvereins
- Befragung von Steuerberater- und Wirtschaftsprüferorganisationen zu speziellen Buchhaltungsfragen
- Voraussichtliche Abgabe des Endberichts an BMVBS: August 2012
- Informationen unter: www.tu-freiberg.de/baufordsig



7. Novelle der HOAI

7. Novelle der HOAI

- Zielsetzung gemäß Koalitionsvereinbarung: In Kraft Treten in dieser Legislaturperiode
- Mai 2010 bis Juni 2011: Facharbeitsgruppen im BMVBS mit wissenschaftlicher Begleitung durch Prof. Dipl. Ing. Hans Lechner, Wien
- September 2011: Abschlussbericht „Evaluierung HOAI – Aktualisierung der Leistungsbilder“ veröffentlicht unter: www.bmvbs.de „Startseite/ Bauen und Wohnen/Bauwesen/Verordnungen, Leitfäden, Richtlinien“
- Darauf aufbauendes Gutachten des BMWi zur Honorarstruktur im April 2012 vergeben an Bietergemeinschaft GWT-TUD, Dresden; Börgers Rechtsanwälte, Berlin; Architektur- und Ingenieurbüro Kalusche, Cottbus; Siemon Sachverständige + Ingenieure, Kassel; Projektleitung Prof. Dr. Ing. Rainer Schach, Baubetriebswesen TU Dresden
- Abgabe an BMWi: November 2012
- Januar 2012: Referentenentwurf, anschließen Kabinett + Bundesrat

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**